

GASTSPIELVERTRAG

zwischen _____

(nachstehend "Veranstalter" genannt)

und der **CRAMP Coverband GbR** (nachstehend die "Band" genannt)

I. Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltungsname: _____

Veranstaltungsort: _____

Datum / Zeit: _____

Aufbauzeit: _____

Soundcheckzeit: _____

Auftrittszeit (Beginn): _____

Auftrittsdauer: ___ Set(s) á ___ Minuten, Zugabe ca. ___ Minuten

II. Gage und Kosten

1. Vereinbarte Gage (Bitte entsprechende Option ankreuzen)
 - Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von _____ EUR.
 - Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Gage in Form einer Prozentbeteiligung i.H.v. ____% an den Bruttoeinnahmen der verkauften Tickets.
Der Eintrittspreis pro Person beträgt _____ EUR, ermäßigt _____ EUR.
2. Die Band erhält _____ EUR für das Bereitstellen einer Beschallungsanlage.
3. Die jeweilige Gage wird der Band vor / nach dem Gastspiel in bar gezahlt.
4. Sämtliche behördliche Auflagen, Bewilligungen, Gebühren (z.B. GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.
5. Entfällt das Gastspiel aufgrund von Vertragsbruch oder durch Verschulden einer der beiden Parteien, so zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Gage. Unabwendbare Ereignisse (z.B. Krankheit, Witterung u. ä.) lösen jedoch keine Zahlungsverpflichtung aus.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Gastspiels durch den Veranstalter ist die Gage in voller Höhe fällig.

III. Pflichten des Veranstalters

1. **Auftrittsort / Bühne**
Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstage eine geeignete Bühne zur Verfügung und sorgt für eine geeignete Stromversorgung gemäß Bühnenanweisung. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel („Open-Air“) müssen Bühne und FOH-Platz witterungsgeschützt (z.B. überdacht) sein und dem Stand der Technik sowie der UVV entsprechen. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker anwesend (Tel.-Nr. _____).
2. **Licht- und Beschallungsanlage** (Bitte entsprechende Option ankreuzen)
 - **Der Veranstalter stellt** die Beschallungs- und Lichtenanlage in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Die Band erhält mindestens eine Woche vor dem Gastspiel alle Angaben über die vom Veranstalter gestellten Anlagen. Die dem Vertrag beigelegte Bühnenanweisung ist Vertragsbestandteil.
 - **Die Band stellt** eine Beschallungs- und Lichtenanlage inkl. technischem Personal in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band vier Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
3. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne Einverständnis der Band gemacht werden.
4. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, deren Musiker und Hilfskräfte, sowie für die durch die Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort. Der Veranstalter stellt allen Bandmitgliedern und zwei Crew-Mitgliedern Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
5. Der Veranstalter stellt den Bandmitgliedern eine abschliessbare und heizbare Garderobe zur Verfügung. Zusätzlich stellt der Veranstalter der Band abgesicherte Parkplätze für ____ PKW und ____ LKW zur Verfügung.
6. Der Veranstalter stellt der Band zum Auf- und Abbau jeweils ____ Hilfskräfte zur Verfügung.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit.
8. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor dem Einlass dem Veranstalter übergeben und umfasst **zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied**.
9. Der unterzeichnende Veranstalter haftet persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit seiner Unterschrift, dass er für die Veranstaltung ausreichend pflichtversichert ist.
10. Der Veranstalter sichert zu, die für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen und entsprechende Gebühren, Auflagen und Abgaben selbstschuldnerisch zu tragen.

IV. Pflichten und Rechte der Band

1. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
2. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
3. Die Band stellt dem Veranstalter für Werbung geeignetes Werbematerial kostenlos zur Verfügung (z.B. Bilddateien, Visitenkarten)
4. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
5. Die Band händigt dem Veranstalter eine Liste der gespielten Musikstücke aus.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit bzgl. aller in diesem Vertrag geregelten Tatsachen, diese sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Höhe der vereinbarten Gagen, die sonstigen Kosten, die an der Veranstaltung teilnehmenden Gäste etc.
2. _____
3. _____

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden eine nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten Zweck erfüllt.

VII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Geilenkirchen. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Vertragsparteien die Wirksamkeit Ihrer Willenserklärungen.

Der Veranstalter:

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Die Band:

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Unzutreffende Punkte sind zu streichen – gewählte Optionen anzukreuzen.